

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. August 2005 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2002 ist die Einrichtung des Bachelor-Studienganges Informatik auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2007, befristet.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Juli 2005 ist die Einrichtung der Bachelor-Studiengänge Geographie (Hauptfach), Geographie (Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) und Mikrosystemtechnik (Hauptfach) auf fünf Jahre, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung ist gültig für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung enthält die Regelungen, die für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Freiburg gemeinsam Gültigkeit haben. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

Allgemeiner Teil

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden für die einzelnen Fächer jeweils in gesonderten Satzungen über das Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) Der B.Sc.-Studiengang ist nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gegliedert, das heißt allen Komponenten des Studiengangs sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben.

(2) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten.

Der B.Sc.-Studiengang gliedert sich entweder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (2-Fach-Bachelor) - oder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (1-Fach-Bachelor).

Beim 2-Fach-Bachelor entfallen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben sind.

Die im 2-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A.

Beim 1-Fach-Bachelor entfallen in der Regel insgesamt 150 - 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach, im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

Im 1-Fach-Bachelor können Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten frei wählbar aus einem in Anlage B genannten Fächerspektrum abgedeckt werden. Fachfremde Wahlmodule mit einem Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten sind in Anlage B bezüglich Anzahl, Titel, ECTS-Umfang und Studien- bzw. Prüfungsleistung zu definieren.

Im B.Sc.-Studiengang müssen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) Module im Umfang von 8 - 12 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die im Einzelnen wählbaren Module ergeben sich aus Anlage C.

(3) Im B.Sc.-Studiengang wird nach dem System studienbegleitender Prüfungen geprüft.

(4) Der B.Sc.-Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern beschrieben.

(5) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit beträgt sechs Semester. In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung in Anlage B enthalten folgende Angaben zu Studieninhalten und Prüfungen:

- Anzahl, Titel und ECTS-Umfang der zu belegenden Module; die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern dargestellt
- Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- Art und Umfang von evtl. vorgesehenen Studienleistungen bzw. welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang einer evtl. erforderlichen Zwischenprüfung
- Umfang und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit
- Zulässigkeit von fremdsprachigen Abschlussarbeiten
- Zulässigkeit von Gruppenarbeiten
- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Abschlussarbeit einzureichen ist
- Art und Umfang einer zusätzlichen Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung)
- Bildung der Modulnote: Gewichtung der Ergebnisse aller Modulteilprüfungen
- Bildung der Gesamtnote: Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsergebnisse, der Abschlussarbeit und einer eventuell verlangten zusätzlichen Abschlussprüfung
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.

Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4.

Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.

Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils 4 Professoren/Professorinnen bzw. Dozenten/Dozentinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre für Professoren und Professorinnen bzw. Dozenten und Dozentinnen sowie für akademische Mitarbeiter/-innen und 1 Jahr für studentische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuss benennt die fachlich zuständigen Prüfer/innen und auf Vorschlag der Fakultäten bzw. Institute die Beisitzer/innen. Die Bestimmung der Beisitzer/innen kann vom Fachprüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfer/innen delegiert werden.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung von Bachelorarbeiten sowie der ergänzenden Zusatzleistungen oder Abschlussprüfungen zur Bachelorarbeit sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Bachelorstudiengangs und/oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.Sc.-Studiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Anerkannt werden auch Studien- und Prüfungsleistungen, die unter Einsatz Neuer Medien gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung

anerkannt werden soll/en.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im B.Sc.-Studiengang eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des B.Sc.-Studienganges eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befinden. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird für die einzelnen Fächer festgelegt, ob eine Zwischenprüfung erforderlich ist.

(2) Der/Die Studierende hat in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sowie evtl. einer zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung).

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
- Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Prüfungsamt anmelden.

Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht endgültig verloren hat bzw. die Bachelorprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach nicht endgültig nicht bestanden hat (eventuell verwandte Fächer sind in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu deklarieren),
- sich in dem betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet,
- die nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Referate und Präsentationen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der

Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang oder im Internet auf der Webseite der Veranstaltung, bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden, sofern im jeweiligen Fachbereich dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Prüfungen vor Ort kommen vor allem Online-Prüfungen in Betracht. Studienbegleitende Prüfungen können aber auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Über die näheren Einzelheiten der Neuen Medien für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Die §§ 13 bis 17 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat der jeweilige Fachprüfungsausschuss zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Bildung der Modulnote in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet sein.

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- die Orientierungsprüfung gemäß § 10 erfolgreich abgelegt hat,
- eine evtl. erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 11 erfolgreich abgelegt hat,
- seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach nicht endgültig verloren hat,
- sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelor-Prüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
- die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die dort festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des B.Sc.-Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6-12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen.

(3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 gestellt, in die Prüfungsakten aufgenommen und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) Der/die Kandidat/in kann in der Regel einen Betreuer/eine Betreuerin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht.

Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte die Betreuung der Bachelorarbeit.

Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Professor/eine Professorin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Hauptfach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit wird in die Prüfungsakten aufgenommen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Die besonderen Schutzfristen gemäß § 32 bleiben hiervon unberührt.

Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht in gebundener, maschinengeschriebener Form und einmal in digitaler Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

(9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 zu bewerten. Prüfer/in ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Ein/Eine zweite/r Prüfer/in wird gegebenenfalls im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 19 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Werden zwei Prüfer/innen bestimmt und differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet worden sind.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(3) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Ärztin zwingend erforderlich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können mindestens einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 genannten Fristen spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt.

Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eine zweite Wiederholung zulässig, ergeben sich die Fristen für die zweite Wiederholungsprüfung aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens 4 Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt eine Frist, bis zu der durch den Kandidaten/ die Kandidatin ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und eine Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe.

Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamnote der Bachelorprüfung lautet:

--	--

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der/die Studierende eine Wiederholungsprüfung gemäß den §§ 24, 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit oder eine mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Zusätzlich kann der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

- A -	die besten 10%
- B -	die nächsten 25%
- C -	die nächsten 30%
- D -	die nächsten 25%
- E -	die nächsten 10%

Ein Rechtsanspruch des Kandidaten/der Kandidatin hierauf besteht nicht.

(2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, das die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Note einer eventuell verlangten zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung ausweist.

(3) Dem Zeugnis wird zudem ein Diploma Supplement beigefügt. Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, „zertifiziert“. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text („National Statement“), in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät zu versehen.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen gewährt.

(2) In die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistungen wird dem Kandidaten/der Kandidatin ebenfalls auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht gewährt.

(3) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (Bundeserziehungsurlaubgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BErzGG auslösen würden und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie

gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine eventuell vorgesehene Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der bzw. die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Fachprüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der bzw. die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Rechte einen Antrag beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem bzw. der Studierenden unverzüglich mit.

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

I. Hauptfächer mit 1-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Informatik
Mathematik

2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Biologie
Chemie
Geowissenschaften
Mikrosystemtechnik
Physik
Psychologie
Volkswirtschaftslehre

II. Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

Geographie
Waldwirtschaft und Umwelt

III. Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Forst- und Holzwirtschaft
2. Geographie

3. Internationale Waldwirtschaft
4. Meteorologie und Klimatologie
5. Naturschutz und Landschaftspflege
6. Umweltnaturwissenschaften
7. Waldwirtschaft und Umwelt

IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

1. Das Hauptfach Geographie ist nicht mit den Nebenfächern Geographie sowie Forst- und Holzwirtschaft kombinierbar.
2. Das Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt ist nicht mit dem Nebenfach Waldwirtschaft und Umwelt kombinierbar.

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

- B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen**
- B. II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule**
- B. III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor**
- B. IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor**

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Informatik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Informatik einen Umfang von 157 ECTS-Punkten, wovon 24 durch fachfremde Wahlmodule abgedeckt werden. Der Arbeitsaufwand der/des Studierenden entspricht 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen zu Informatik-Modulen in den ersten zwei Semestern mit einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor -Studiengang Informatik nicht verlangt.

§ 4 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen Studiengängen.

§ 5 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Informatik den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Spezifizierung zu § 17 Absatz 4 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt i.d.R. 15 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben einen Umfang von i.d.R. nicht mehr als 5 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse, für die 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin wird zur Präsentation der Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(5) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Prüfungsordnung entsprechend.

(6) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Teilprüfungen der Lehrveranstaltungen und der nach ECTS-Punkten zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation.

(2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Prüfungen zu Modulen im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation ist ausgeschlossen.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens 5 von 13 Pflichtmodulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Keine Prüfung darf mehr als dreimal abgelegt werden. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Bei den Wahlpflichtmodulen Kursvorlesung, Seminar, Projekt und Proseminar kann eine Veranstaltung zur Notenverbesserung wiederholt werden oder durch die Note einer gleichwertigen Veranstaltung ersetzt

werden. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 12 Studieninhalte

„Eine Modulprüfung aus dem Bereich Grundlagen der Informatik oder aus dem Bereich Weiterführende Informatik-Veranstaltungen muss mündlich geprüft werden.

Im Hauptfach Informatik sind folgende Module zu belegen:

Bereich Grundlagen der Informatik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Informatik I (Programmierung)	8	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Technische Informatik	8	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Systeme I (Betriebssysteme)	4	V+U	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Informatik II (Algorithmen und Datenstrukturen)	8	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Hardwarepraktikum	6	P	P	Protokoll	2
Softwarepraktikum	6	P	P	Protokoll/Referat	4
Informatik III (Theoretische Informatik)	8	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Systeme II (Rechnernetze)	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2

Bereich Mathematik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) - , Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Mathematik I für Studierende des Ingenieurwesens und der Informatik	8	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Diskrete Algebraische Strukturen	8	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Mathematische Logik für Studierende der Informatik	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Stochastik für Mikrosystemtechniker und Informatiker	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4

Bereich Weiterführende Informatik-Veranstaltungen (Kursvorlesung)

Die Kursvorlesungen Datenbanken und Informationssysteme sowie Softwaretechnik sind Pflichtveranstaltungen. 2 weitere der anderen 4 Kursvorlesungen, die jeweils entweder in geraden oder in ungeraden Semestern angeboten werden, sind zu belegen.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) / Wahlpflicht WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Softwaretechnik (SWT)	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Künstliche Intelligenz (KI)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4
Rechnerarchitektur (RA)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4

Algorithmentheorie (AT)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Bildverarbeitung (BV)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Datenbanken und Informationssysteme (DBIS)	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Spezialisierung in der Informatik

Es sind 2 Spezialvorlesungen aus dem entsprechenden Angebot der Informatik zu belegen. Diese sollten aus einem der Gebiete *Rechnerarchitektur und Betriebssysteme [B]*, *Programmiersprachen und Softwaretechnik [C]*, *Künstliche Intelligenz und Robotik [D]*, *Algorithmen und Datenstrukturen [A]*, *Graphische und Bildverarbeitende Systeme [E]* und *Kommunikation und Datenhaltung [F]* gewählt werden, in dem auch eine Kursvorlesung belegt wurde.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Spezialvorlesung I	6	V+Ü	P	Mündl. Prüfung	5
Spezialvorlesung II	6	V+Ü	P	Mündl. Prüfung	6

Bereich fachfremde Wahlmodule

Fachfremde Wahlmodule können aus den folgenden Fächern gewählt werden:

1. Bioinformatik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Profilmodul Systembiologie	5	V+Ü, P	WP	Klausur, Vortrag
Profilmodul Sequenzanalyse	5	V+Ü	WP	Klausur
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	5	V+P	P	Klausur
Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie	5	V+P	P	Klausur
Bioinformatik I	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung
Seminar Bioinformatik	3	S	P	Referat

2. Kognitionswissenschaft

Modul	Art	Pflicht (P)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung (P) / Studienleistung (S)
Grundlagen der Kognitionswissenschaft				
Einführung in die Kognitionswissenschaft I	V	P	4	Klausur/mündl. Prüfung (P)
Einführung in die Kognitionswissenschaft II	V	P	4	Klausur/mündl. Prüfung (P)
Proseminar	S	P	4	Referat/Hausarbeit (S)
Methoden der Kognitionswissenschaft				
Empirische Forschungsmethoden	Ü	P	6	Klausur (S)
Kognitive Modellierung	V	P	6	Klausur (P)

3. Mathematik

Im Fach Mathematik kann zwischen zwei verschiedenen Ausrichtungen (algebraisch und analytisch) gewählt werden. In der algebraischen Ausrichtung sind folgende Module zu belegen:

Modul	Art	Pflicht (P)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	Klausur
Lineare Algebra II	V+Ü	P	8	Klausur
Wahlvorlesung	V+Ü	P	8	Mündl. Prüfung

In der analytischen Variante werden die Algebra Vorlesungen durch Analysis Vorlesungen ersetzt. Es sind folgende Module zu belegen:

Modul	Art	Pflicht (P)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Analysis I	V+Ü	P	8	Klausur
Analysis II	V+Ü	P	8	Klausur
Wahlvorlesung	V+Ü	P	8	Mündl. Prüfung

Bei den Wahlvorlesungen sollen weiterführende Veranstaltungen gewählt werden. Dabei sind Stochastik und Mathematische Logik nicht möglich.

4. Medizin

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Kurs der medizinischen Terminologie	3	Ü	P	Klausur
Struktur, Funktion und Fehlfunktion des menschlichen Organismus	9	V	P	mündl. Prüfung
Einführung in die Molekulare Medizin	3	V	P	Klausur/mündl. Prüfung
Einführung in die medizinische Statistik für Studierende der Molekularen Medizin	3	V	P	Erfolgreiche Teilnahme
Übungen zur medizinischen Statistik für Studierende der Molekularen Medizin	3	Ü	P	Klausur
Themen der medizinischen Informatik	3	S	P	benotetes Referat

Es können zudem weitere Veranstaltungen zur Vertiefung besucht werden. Dabei handelt es sich um die Hauptvorlesungen „Physiologie“, „Anatomie“, die Vorlesungen „Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates für Studierende des Fachs Sport“ und „Physiologie für Fortgeschrittene“ sowie den Eintageskurs „Methoden der Molekularbiologie“.

5. Mikrosystemtechnik

Modul	Art	Pflicht (P)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
MST Technologien und Prozesse	V+Ü	P	6	Klausur
Einführung in die Elektrotechnik	V+Ü+P	P	10	Klausur
MST Bauelemente	V+Ü	P	3	Klausur
Technische Mechanik	V+Ü	P	5	Klausur

6. Psychologie

Die Zulassung zum fachfremden Wahlmodul Psychologie ist auf 3 Studierende der Informatik pro Jahr beschränkt.

Grundlagen der Psychologie (16 ECTS-Punkte)

Im Modul Grundlagen der Psychologie sind aus den folgenden Themenbereichen zwei zu wählen:

- Allgemeine Psychologie
- Biologische und Differentielle Psychologie
- Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Vorlesung Themenbereich 1	5	V	P	Klausur
Seminar Themenbereich 1	3	S	P	Referat/ Hausarbeit
Vorlesung Themenbereich 2	5	V	P	Klausur
Seminar Themenbereich 2	3	S	P	Referat/ Hausarbeit

Anwendungsorientierte Psychologie (8 ECTS-Punkte)

Im Modul Anwendungsorientierte Psychologie ist aus den folgenden Themenbereichen einer zu wählen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie
- Rehabilitationspsychologie und Neuropsychologie

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung
Vorlesung Themenbereich 1	5	V	P	Klausur
Seminar Themenbereich 1	3	S	P	Referat/ Hausarbeit

7. Physik

Modul	Art	Pflicht (P)	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung/ Studienleistung
Experimentalphysik I				
Experimentalphysik I	V	P	6	Klausur
Übungen zur Experimentalphysik I	Ü	P	3	Erfolgreiche Teilnahme
Experimentalphysik II				
Experimentalphysik II	V	P	6	Klausur
Übungen zur Experimentalphysik II	Ü	P	3	Erfolgreiche Teilnahme
Physikalisches Anfängerpraktikum				
Physikalisches Anfängerpraktikum	P	P	6	Erfolgreiche Teilnahme

8. Wirtschaftswissenschaften

Es sind insgesamt 24 ECTS-Punkte in einem der zwei Fächer

- Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
- zu erwerben.

Fach Betriebswirtschaftslehre

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) /	Studien-	empf.
-------	------	-----	---------------	----------	-------

			Wahlpflicht (WP)	begleitende Prüfungsleistung	Fachsemester
BWL I (Grundzüge der Unternehmenstheorie)	6	V+Ü	WP	Klausur	3
BWL II (Grundzüge der Finanzwirtschaft)	6	V+Ü	WP	Klausur	4
BWL III (Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements)	6	V+Ü	WP	Klausur	5
BWL IV (Grundzüge der Unternehmensrechnung)	6	V+Ü	WP	Klausur	6

Fach Volkswirtschaftslehre:

Es sind folgende Module zu belegen:

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	empf. Fachsemester
Mikroökonomik I	6	V	P	Klausur	3 (WiSe)
Mikroökonomik II	7	V+Ü	P	Klausur	4 (SoSe)
Makroökonomik I	4	V	P	Klausur	4 (SoSe)
Makroökonomik II	7	V+Ü	P	Klausur	5 (WiSe)

Dabei werden in der „Mikroökonomik II“ die Vorkenntnisse aus der „Mikroökonomik I“ benötigt. Ebenso baut die „Makroökonomik II“ auf der „Makroökonomik I“ auf. Ein Beginn mit der Veranstaltung „Mikroökonomik I“ ist empfehlenswert, aber nicht unbedingt notwendig.

Mathematik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Mathematik hat einen Umfang von mindestens 152 ECTS-Punkten, davon entfallen

- mindestens 120 ECTS-Punkte auf den Bereich Mathematik,
- mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkte auf den Bereich Anwendungsfächer
- und höchstens 18 ECTS-Punkte auf den Bereich fachfremde Wahlmodule.

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) werden mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte absolviert.

§ 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Fremdsprachen

Ergänzend zu § 5 der Prüfungsordnung können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen von EUCOR oder vergleichbaren Programmen auch ganz oder teilweise auf Französisch abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Mathematik nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Umfang und Art der Studienleistungen werden den Studierenden in der Regel zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wird zu Beginn der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung keine Regelung gemäß Absatz 1 mitgeteilt, gilt die folgende Regelung: Bei Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung aus

der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen, bei Übungen bestehen die Studienleistungen aus der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie aus dem regelmäßigen Bearbeiten der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50% der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden mündlich oder schriftlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen und werden in der Regel als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Modulteilprüfungen können höchstens 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungen können auch in anderen als den in § 18 Absatz 7 genannten Sprachen abgelegt werden, sofern sich alle unmittelbar Beteiligten damit einverstanden erklären.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren und Ausarbeitungen von Vorträgen. Die Dauer der Klausuren wird den Studierenden zu Beginn der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt und beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden die mündlichen Modulteilprüfungen der Module „Lineare Algebra“ und „Analysis“ von sämtlichen Professorinnen/Professoren des Mathematischen Instituts abgenommen. Die Verteilung der Prüferinnen/Prüfer auf die Studierenden erfolgt durch das Prüfungsamt.

§ 7 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus mathematischen Studiengängen, insbesondere Finanzmathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Wissenschaftliches Rechnen.

§ 8 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mathematik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilfachprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so bildet in der Regel die nach ECTS-Punkten gewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul.

(2) Die Modulnote für das Modul Lineare Algebra wird aus dem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten gebildet. In die Modulnote geht die Klausur Lineare Algebra I mit einem Drittel, die mündliche Modulteilprüfung Lineare Algebra mit zwei Dritteln gewichtet ein.

(3) Die Modulnote für das Modul Analysis wird aus dem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten gebildet. In die Modulnote gehen die Klausuren Analysis I und II mit je einem Viertel, die mündliche Modulteilprüfung Analysis mit zwei Vierteln gewichtet ein.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Pflicht- und Wahlpflichtbereich Mathematik mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation des Themas der Bachelorarbeit in einem Bachelorseminar, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten für die Module und der Bachelorarbeit. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils der Anzahl der ECTS-Punkte, mit Ausnahme des Moduls Analysis, dessen Note mit dem Faktor 24 gewichtet wird, und des Proseminars und des Bachelorseminars, deren Noten jeweils mit dem Faktor 6 gewichtet werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Modulteilprüfungsleistungen Lineare Algebra I und Analysis I und eine weitere Prüfungsleistung, die zweimal wiederholt werden können. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Frist für die Orientierungsprüfung bleibt hiervon unberührt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 14 Studieninhalte

(1) Im Bereich Mathematik sind folgende Module zu belegen:

Modul	P / WP	LV-Art	ECTS	Empf. FS	Art der Prüfungsleistung/ Studienleistung
Pflichtbereich Mathematik					
Lineare Algebra - Lineare Algebra I - Lineare Algebra II	P	V+Ü V+Ü	18	1 2	Mündliche Prüfung Klausur Studienleistung
Analysis - Analysis I - Analysis II - Analysis III	P	V+Ü V+Ü V+Ü	27	1 2 3	Mündliche Prüfung Klausur Klausur Studienleistung
Stochastik	P	V+Ü	9	3–4	Klausur/mündl. Prüfung
Praktikum Stochastik	P	Pr	3, gleichz. interne BOK	Begleitend zur Vorlesung Stochastik	Studienleistung
Numerik	P	V+Ü	9	3–4	Klausur/mündl. Prüfung
Praktikum Numerik	P	Pr	3, gleichz. interne BOK	Begleitend zur Vorlesung Numerik	Studienleistung
Reine Mathematik / Mathematische Logik	P	V+Ü	9	4	Klausur/mündl. Prüfung
Proseminar	P	S	3, gleichz. interne BOK	3/4	Vortrag
Bachelorseminar	P	S	3, gleichz. interne BOK	6	Vortrag
Bachelorarbeit	P		12	6	Bachelorarbeit
Wahlpflichtbereich Mathematik					
weiterführende Vorlesung	WP	V+Ü	9	5	Klausur/mündl. Prüfung
weiterführende Vorlesung	WP	V+Ü	9	5	Klausur/mündl. Prüfung
weiterführende Vorlesung	WP	V+Ü	9	6	Klausur/mündl. Prüfung
Weitere Module Mathematik	WP	V u./o. V+Ü u./o. S	Mind. 9		Klausur/mündl. Prüfung

P – Pflicht, WP – Wahlpflicht, LV – Lehrveranstaltung, FS – Fachsemester, V – Vorlesung, Ü – Übung, Pr – Praktikum, S – Seminar

Im Wahlpflichtbereich Mathematik dürfen kein weiteres Proseminar und keine Module aus der Mathematik, die für Studierende anderer Fächer angeboten werden, gewählt werden.

(2) Im Bereich Anwendungsfächer sind Module aus einem der folgenden Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und höchstens 22 ECTS-Punkten zu belegen, die in der Regel als studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Gesamtnote eingehen. Die/Der Studierende legt das Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt im Laufe des ersten Studienjahres fest. Module in den Anwendungsfächern werden wie in den exportierenden Fakultäten üblich geprüft.

Anwendungsfach Physik					
Experimentalphysik I	WP	V+Ü	8	1	
Experimentalphysik II	WP	V+Ü	8	2	
Praktikum für Naturwissenschaftler oder Anfängerpraktikum I	WP	Pr	4	3	
Anwendungsfach VWL					
Aus dem folgenden Angebot müssen 3 Module belegt werden:					
Mikroökonomik I	WP	V+Ü	6	1	
Mikroökonomik II	WP	V+Ü	6	2	
Makroökonomik I	WP	V+Ü	6	3	
Makroökonomik II	WP	V+Ü	6	4	
Anwendungsfach BWL					
Aus dem folgenden Angebot müssen 3 Module belegt werden:					
Grundzüge der Unternehmenstheorie	WP	V+Ü	6	1	
Grundzüge der Finanzwirtschaft	WP	V+Ü	6	2	
Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements	WP	V+Ü	6	3	
Grundzüge der Unternehmensrechnung	WP	V+Ü	6	4	
Anwendungsfach Informatik					
Programmierung	WP	V+Ü	8	1	
Betriebssysteme	WP	V+Ü	4	3	
Softwarepraktikum	WP	Pr	6	2/4	
Anwendungsfach Biologie					
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	WP	V+Pr	6	1	
Zusätzlich müssen aus dem folgenden Angebot 2 Module belegt werden:					
Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie	WP	V+Pr	6	3	
Grundlagen der Botanik	WP	V+Pr	8	2/4	
Grundlagen der Zoologie	WP	V+Pr	8	3	
Physiologie	WP	V+Pr	8	3	
Biochemie, Mikrobiologie und Immunbiologie	WP	V+Pr	8	2/4	
Entwicklungsbiologie	WP	V+Pr	8	2/4	
Ökologie	WP	V+Pr	8	2/4	

WP – Wahlpflicht, V – Vorlesung, Ü – Übung, Pr – Praktikum

Auf Antrag einer/eines Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachprüfungsausschuss der exportierenden Fakultät auch andere als die genannten Anwendungsfächer zulassen, sofern ein geeignetes Studienprogramm im Umfang von mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird.

(3) Über Absatz 2 hinaus können fachfremde Wahlmodule als Studienleistungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten aus den folgenden Fächern frei belegt werden:

- Physik,
- Informatik,
- Wirtschaftswissenschaften, mit folgenden Einschränkungen: Es dürfen keine Seminare belegt werden und weiterführende Vorlesungen nur dann, wenn mindestens drei der vier im Anwendungsbereich vorgeschriebenen Module absolviert wurden.
- Biologie, mit folgender Einschränkung: Es dürfen keine Profil- und keine Vertiefungsmodule belegt werden.

Eine Studierende/Ein Studierender kann fachfremde Wahlmodule als Studienleistungen aus anderen als den genannten Fächern belegen, sofern sich die exportierende Fakultät dazu bereit erklärt. Ausgeschlossen sind im Bereich fachfremde Wahlmodule Module aus der Mathematik für Studierende anderer Fächer und Module mit ausschließlich mathematischem oder formal-logischem Inhalt und das Informatik-Modul „Theoretische Informatik“. Ferner sind im Bereich fachfremde Wahlmodule diejenigen Module ausgeschlossen, die von der exportierenden Fakultät speziell für Studierende dritter Fakultäten angeboten werden, sofern die fachfremden Wahlmodule in einem Fach belegt werden, das zugleich als Anwendungsfach gemäß Absatz 2 gewählt wurde.

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Biologie

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Biologie hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Davon sind fachfremde Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus drei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *Zellbiologie u. Evolutionäre Grundlagen des Lebens, Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie* und *Grundlagen der Botanik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die drei Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Biologie nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 13 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind entweder Protokolle, Hausarbeiten, Testate oder Klausuren. Mündliche Prüfungsleistungen sind entweder mündliche Prüfungen oder Referate.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus Biologie-Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Biologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(5) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(6) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung.

(7) Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(8) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Prüfungsordnung entsprechend.

(9) Für die Bachelor-Arbeit und das Abschlusskolloquium wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 11 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit und des Abschlusskolloquiums. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, des Weiteren ist eine zweite Wiederholung von maximal drei Prüfungsleistungen zulässig.

(2) Abweichend von den Bestimmungen von § 26 Absatz 2 der Prüfungsordnung ist eine Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung aus studienorganisatorischen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Biologie sind folgende Module zu belegen:

Bereich Biologie (Grundlagen)

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Zellbiologie & Evolutionäre Grundlagen des Lebens	6	V + P	P	Klausur	1
Grundlagen der Genetik & Molekularbiologie	6	V + Ü + P	P	Klausur	1
Grundlagen der Botanik	8	V + P	P	Klausur	2
Grundlagen der Zoologie	8	V + P	P	Klausur	3
Physiologie	8	V + P	P	Klausur	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	2	V	P	Hausarbeit	3
Mikrobiologie, Immunbiologie & Biochemie	8	V + P	P	Klausur	4
Entwicklungsbiologie	8	V + P	P	Klausur	4
Ökologie	8	V + P	P	Klausur	4

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Allgemeine & Anorganische Chemie	6	V + P	P	Klausur	1
Organische Chemie	6	V + P	P	Klausur	2
Physikalische Chemie	6	V + P	P	Klausur	3
Physik I	8	V + Ü	P	Klausur	1
Physik II	4	P	P	Protokolle	2
Mathematik I	6	V + Ü	P	Klausur	1
Mathematik II	6	V + Ü	P	Klausur	2

Bereich Biologie (Vertiefung)

Es sind mindestens 3 Vertiefungsmodule, ein Projektmodul und ein Literaturseminar aus dem entsprechenden Fächerangebot der Biologie zu belegen, wobei ein Vertiefungsmodul, das Projektmodul und das Literaturseminar aus dem Fach absolviert werden muss, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Vertiefungsmodul I	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul II	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul III	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Projektmodul	6	P	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	6

Literaturseminar	2	S	WP	Referat	6
------------------	---	---	----	---------	---

Bereich Profilmodule (biologisch / fachfremd)

Es sind 3 Profilmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS als Studienleistung zu belegen. Dabei sind biologische Profilmodule im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu absolvieren. Fachfremde Profilmodule sind im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu belegen und können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Anthropologie
- Forstwissenschaft
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Neuropathologie
- Pharmakologie u. Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Virologie
- Wirtschaftswissenschaften

Weitere Bereiche können auf Antrag eines/r Studierenden bewilligt werden, sofern ein geeignetes Studienprogramm vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit der exportierenden Fakultät.

Die zu den jeweiligen Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein.

Modul	ECTS	Pflicht Wahlpflicht (P) (WP)	Semester
Profilmodul I	6	WP	3
Profilmodul II	6	WP	4
Profilmodul III	6	WP	5

(2) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wie in Anlage C geregelt.

(3) Jedes Modul mit Ausnahme der biologischen und fachfremden Profilmodule und der Module im Bereich BOK, die am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

Chemie

§ 1 Studienumfang

(1) Gemäß § 4 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung hat das Hauptfachstudium Chemie einen Umfang von 157 ECTS-Punkten.

(2) In der Chemie entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den ersten Modul-Teilprüfungen der Vorlesungen „Allgemeine und Anorganische Chemie“, „Rechenmethoden der PC I“ und „Organische Chemie I“. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt dieser drei Klausuren mindestens 50% der maximal geforderten Leistungen erzielt wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Chemie nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Praktikum können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Praktikumsabschlussprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, Testate über erbrachte Praktikumsleistungen, Referate sowie die Präsentation der B. Sc.-Arbeit. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist in §14 Absatz 8 spezifiziert.

Schriftliche Prüfungen (Testate, Klausuren) haben eine maximale Dauer von 240 Minuten, mündliche Prüfungen und Referate eine maximale Dauer von 45 Minuten.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Chemie-Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch solche Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Chemie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Bildung der Modulnote

Die Modulnote ergibt sich, wo es Modulteil-Prüfungen gibt, jeweils aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel dieser Modulteil-Prüfungen.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 137 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(2) Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(3) Die Präsentation erfolgt vor mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 10 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich. Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(5) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten für die Modulprüfungen, für die Bachelor-Arbeit und für deren Präsentation.

(2) Sind die Note für die Bachelor-Arbeit und die Fach-Gesamtnoten in jedem der 4 chemischen Teilfächer 1,3 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Für die Fächer Organische Chemie, Anorganische und Analytische Chemie, Physikalische Chemie sowie für das Wahlpflichtfach (Biochemie oder Makromolekulare Chemie) wird im Zeugnis in Ergänzung zu § 28 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen jeweils eine Gesamtnote ausgewiesen; sie errechnet sich aus den Einzelnoten für die Modulprüfungen des jeweiligen Fachs als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel.

§ 13 Anerkennung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können **maximal** zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind **drei** Prüfungsleistungen, die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine dritte Wiederholung zugelassen wird.

(2) Abweichend von den Bestimmungen von § 26 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist eine Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung aus studienorganisatorischen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(3) Eine bestandene Klausur kann innerhalb der nächsten zwei Semester in insgesamt höchstens **drei** Fällen zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die bessere bestandene Prüfung.

§ 14 Studieninhalte

(1) Im Hauptfachstudium Chemie sind im Regelfall 157 ECTS-Punkte gemäß der folgenden Tabelle zu erwerben. Darin eingeschlossen sind die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten sowie die Präsentation der Bachelor-Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(2) Die B. Sc.-Arbeit muss in einem der 5 chemischen Fächer (AC, OC, PC, BC, MC) angefertigt werden.

(3) Die jeweiligen Module dürfen erst nach der erfolgreichen Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen besucht werden, die in der folgenden Tabelle angegeben sind.

(4) Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind in der folgenden Tabelle bestimmte Veranstaltungen ganz oder anteilig als BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet. Diese Module werden in der Anlage C „Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ noch einmal gesondert aufgeführt.

(5) Jedes Modul wird von einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist in der Tabelle in Absatz 8 spezifiziert.

(6) Als Wahlpflichtfach ist entweder das Fach Biochemie oder das Fach Makromolekulare Chemie zu belegen.

(7) Es bestehen in 3 der 5 in der folgenden Tabelle genannten Chemiefächer Abwahlmöglichkeiten im Umfang von jeweils 7-8 ECTS-Punkten. Im Einzelnen besteht die Abwahlmöglichkeit in AC: AGP (8 ECTS), in BC: BC I und BC-GP (8 ECTS), in MC: MC I und MC-GP (8 ECTS), in OC: OGP (8 ECTS) sowie in PC: PC-III V+Ü (7 ECTS). Die abwählbaren Veranstaltungen sind in der nachfolgenden Tabelle mit AB gekennzeichnet.

(8) Studieninhalte:

Fachsemester	Modultitel	Vorlesung (V)/ Pflicht-Übungen (Ü)/ Seminar (S)/ Praktikum (Pr)	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)/ Optional (O)	Zulassungsvoraussetzung	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
3 Anorganische, Allgemeine und Analytische Chemie					39	
1	Allgemeine und Anorganische Chemie	V	P	-	8	1 Klausur vor Weihnachten als Teil der Zulassungsvoraussetzungen für EFK b) 2. Klausur am Ende der LV a)
1	Einführungskurs mit integrierten	Pr + Ü	P	b)	4	1 Klausur zs. mit Stoff aus Vorlesung Allgemeine

	Übungen					und Anorganische Chemie
2	Analytische Chemie I	V	P	-	3	Klausur
2	Allgemeine Chemie	Pr	P	Prüfung zum Einführungskurs	5	Präparate-Testate + Protokolle
3	Anorganische Chemie I	V + Ü	P	-	4	Klausur
4	Anorganische Chemie II	V + Ü	P	-	4	Klausur
5	Begleitvorlesung zum Anorganisch-chemischen Grundpraktikum	V	P	Teilnahme am Anorganisch-chemischen Grundpraktikum	3	mündliche Prüfung
5	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	Pr	P oder AB	entweder Klausur AC-I oder Klausur AC-II	8	
Physikalische Chemie					45	
1	Rechenmethoden der PC I	V + Ü	P	-	7	1 Klausur vor Weihnachten als Teil der Zulassungsvoraussetzungen für EFK b); 2. Klausur am Ende der LV a)
2	Physikalische Chemie I	V + Ü	P	-	9	Klausur
3	Physikalische Chemie II	V + Ü	P	-	9	Klausur
3 oder 4	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	Pr + Ü	P	Klausur Physikalische Chemie I und entweder Klausur Rechenmethoden der PC 1 oder Rechenmethoden der PC II	6 (incl. 3 BOK)	Klausur
4	Rechenmethoden der PC II	V + Ü	P	-	7	Klausur
5	Physikalische Chemie III	V + Ü	P oder AB	-	7	Klausur
Organische Chemie					28	
1	Organische Chemie I	V	P	-	4	1 Klausur vor Weihnachten als Teil der Zulassungsvoraussetzungen für EFK b); 2. Klausur am Ende der LV a)
2	Organische Chemie II	V	P	-	5	Klausur

3 oder 4	Organisch-chemisches Grundpraktikum	Pr	P oder AB	entweder Klausur OC-I oder Klausur OC-II, aber $\geq 50\%$ der insges. max. zu erzielenden Punkte	8	Präparate + Protokolle → praktische Note; 2 Klausuren a) → Theorienote
3 oder 4	Begleitvorlesung zum Organisch-chemischen Grundpraktikum	V + Ü	P	-	8 (3 ECTS gleichzeitig BOK)	
5	Organische Chemie III	V	P	-	3	Klausur
Alternative zu 5: 6	Organische Chemie IV					
Biochemie					8	
4 (Alternative: 5)	Biochemie I	V	WP oder AB	-	5	Klausur
5	Biochemisches Grundpraktikum	Pr	WP oder AB	Klausur Biochemie I	3	mündliche Prüfung
Makromolekulare Chemie					8	
4 (Alternative 5)	Makromolekulare Chemie I	V	WP oder AB	-	5	Klausur
5	Makromolekulares Grundpraktikum	Pr	WP oder AB	Klausur Makromolekulare Chemie I	3	mündliche Prüfung
Fach der B.Sc.-Arbeit					25	
6	Methodenkurs (fachabhängig incl. Seminar und/oder Übungen)	Pr (fachabhängig incl. S und/oder Ü)	P	-	10 (AC, BC, MC und PC jeweils incl. 3 BOK; OC ohne BOK)	AC und PC: mündliche Prüfung; OC: Präparate-Testate; BC und MC: mündliche Prüfung
6	B.Sc.-Arbeit (fachabhängig incl. Vorlesung, Seminar und/oder Übungen)	Pr (fachabhängig incl. S und/oder Ü)	P	-	12	OC: Präparate-Testate; Spektroskopieklausur; Klausur zu OC-IV oder OC-III; AC, BC und PC: Bewertung wie Mitarbeiterpraktikum, aber BC und MC zusätzlich mündliche Prüfung
6	Präsentation	S	P	B.Sc.-Arbeit	3	Seminarvortrag

	der B.Sc.-Arbeit				(gleichzeitig BOK)	mit Diskussion
--	------------------	--	--	--	--------------------	----------------

Weitere Lehrveranstaltungen					12	
1	Experimentalphysik	V	P		6	Klausur
2	Physikalisches Praktikum	Pr	P	Klausur zu Experimentalphysik	6	Klausur
Optionale Lehrveranstaltungen (sofern angeboten; Aufzählung unvollständig)					13	Studienleistung
1	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I	Ü	O	-	2 (gleichzeitig BOK)	Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung
2	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie II	Ü	O	-	2 (gleichzeitig BOK)	Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung
4 oder 5	Übungen Biochemie I	Ü	O	-	2 (gleichzeitig BOK)	Klausur
4 oder 5	Übungen Makromolekulare Chemie I	Ü	O	-	2 (gleichzeitig BOK)	Klausur oder mündliche Prüfung
5	Moderne Physik	V	O	-	5	Klausur
5	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie III	Ü	O	-	2 (gleichzeitig BOK)	Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung
Alternative zu 5: 6	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie IV					

- a) Eine studienbegleitende Prüfung, zu der mehr als 1 Klausur absolviert werden muss, gilt als bestanden, wenn im Schnitt dieser Klausuren $\geq 50\%$ der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden; die Note dieser Prüfungsleistung ergibt sich aus den dazu im Schnitt erreichten Punktausbeuten.
- b) Zum EFK wird zugelassen, wer im Mittel der 3 1.-Semester-Vorweihnachtsklausuren $\geq 50\%$ der maximal erzielbaren Punkte erreicht.

Geowissenschaften

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Das Nebenfach entfällt.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen drei der vier Modulteilprüfungen Kristalle - Minerale - Gesteine I, Kristalle - Minerale - Gesteine II, Endogene Geologie und Exogene Geologie bestanden werden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird nicht verlangt.

§ 4 Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geowissenschaftlichen Studiengängen.

§ 5 Spezifizierung zu § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für die jeweilige Modulteilprüfung bzw. Modulabschlussprüfung.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungen

Klausuren haben i.d.R. eine Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt, mindestens aber 45 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Umfang der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 11 ECTS Punkten.

(2) Die Bachelor Arbeit ist fest gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Jedem Exemplar muss außerdem eine CD beigelegt werden, welche den gesamten Inhalt der Papierversion als pdf-Dokument enthält.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten der endnotenrelevanten Module.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bei den Teilprüfungen, welche zur Orientierungsprüfung zählen, gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geowissenschaften sind folgende Module zu belegen:

Bereich Geowissenschaften

Modul	Total ECTS	Art*	Pflichtmodul (P) Wahlpflicht-modul (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Empfohlene Fachsemester
Bausteine der Erde			P		
Kristalle - Minerale - Gesteine I	5	V + Ü		Klausur	1
Kristalle - Minerale - Gesteine II	5	V + Ü		Klausur	2
Prozesse der Erde			P		
Endogene Geologie	5	V + Ü		Klausur	1
Exogene Geologie	5	V + Ü		Klausur	2
Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I			P		
Interpretation Geologischer Karten I	3	Ü		Klausur	1
Interpretation Geologischer Karten II	3	Ü		Klausur	2
Geologisches Gelände- und Laborpraktikum	4	P		Protokolle/Klausur	2
Geo-Praxis I			P		
Exkursionen /	5	Ex		Protokolle	1 + 2

Industrieexkursionen					
Kartierkurs	4	P		Protokoll	2
Physikalisch-Chemische Grundlagen			P		
Physik und Chemie der Minerale	3	V + Ü		Klausur	3
Geochemie	3	V + Ü		Klausur	3
Polarisationsmikroskopie	4	V + Ü		Klausur	4
Disziplinen der Geologie			P		
Historische Geologie	1	V		Klausur	4
Strukturgeologie und Tektonik	4	V + Ü		Klausur	4
Sedimentologie	2	V + Ü		Klausur	3
Paläontologie	2	V + Ü		Klausur	3
Energie und Ressourcen			P		
Geothermie und Energierohstoffe	3	V + Ü		Klausur	3
Steine und Erden	1	B		Klausur	3 (Ende WS)
Erzlagerstätten	1	B		Klausur	4 (Ende SS)
Technische Mineralogie	2	B + Ex		Klausur	4
Geo-Praxis II			P		
Exkursionen / Industrieexkursionen	5	Ex		Protokolle	3 + 4
Kartierkurs	4	P		Protokoll	4
Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden II			P		
Quantitative Methoden in der Geologie	2	V + Ü		Hausarbeit	5
Geochemische Methoden	3	V + Ü		Klausur	6
Petrophysik	2	V + Ü		Protokolle	6
Kristallingeologie			WP		
Petrogenese in Kruste und Mantel	3	V + Ü		Klausur	5
Spannung und Verformung von Gesteinen	2	V + Ü		Klausur	6
Realstruktur der Kristalle	1	V		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Sedimentgeologie			WP		
Faziesanalyse	2	V + Ü		Klausur	5
Paläobiologie	2	V + Ü		Klausur	5
Beckenanalyse	2	V + Ü		Protokolle	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Wasser			WP		
Hydrogeologie	2	V + Ü		Klausur	5
Hydrogeologisches Praktikum	3	P		Protokoll	6
Geochemie natürlicher Wässer	2	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	1	Ex		Protokolle	5 + 6
Raum und Zeit			WP		
Regionale Geologie Europas	2	V		Hausarbeit	5
Themen der Historischen Geologie	2	V + Ü		Klausur	6
Fossilien in der Erdgeschichte	2	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Umwelt			WP		

Geologische Risiken	2	V + Ü		Klausur	5
Erneuerbare Energien	2	V + Ü		Klausur	5
Abfall	1	V + Ü		Präsentation	6
Geochemische Stoffkreisläufe	1	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Materialwissenschaften			WP		
Kristallographisches Praktikum	4	P		Protokolle	5
Kristallzüchtung	1	V + Ü		Klausur	5
Röntgenographische Untersuchungsmethoden	2	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	1	Ex		Protokolle	5 + 6

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion, B = Blockkurs

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul	Total ECTS	Art*	Pflichtmodul (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Empfohlene Fachsemester
			Wahlpflicht-modul (WP)		
Naturwissenschaften I			P		
Allgemeine und Anorganische Chemie	5	V		Klausur	1
Mathematik für NaturwissenschaftlerInnen I	6	V + Ü		Klausur	1
Naturwissenschaften II			P		
Einführung in die Physik mit Experimenten: Grundlagen	8	V + Ü		Klausur	1
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	7	P		Klausur	nach 1
Naturwissenschaften III			P		
Physikalisches Praktikum für NaturwissenschaftlerInnen	4	P		Protokolle	nach 2
Naturwissenschaften IV aus zusätzlichem Lehrangebot der Chemie, Physik und Mathematik bzw. aus der Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde	6		WP	Teilnahme	3 - 5

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion, B = Blockkurs

(2) Im Bereich Geowissenschaften müssen aus den sechs angebotenen Wahlpflichtmodulen des dritten Studienjahres vier ausgewählt werden.

(3) Im Bereich Naturwissenschaften müssen für das Wahlpflichtmodul Naturwissenschaften IV Lehrveranstaltungen aus der Chemie, Physik und Mathematik, die nicht in den Naturwissenschaftlichen Grundlagen I, II und III enthalten sind, und / oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten belegt werden.“

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Mikrosystemtechnik einen Umfang von 158 ECTS-Punkten, wovon 24 ECTS-Punkte Wahlmodule bilden. In der Mikrosystemtechnik entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Jeder Studentin / Jedem Studenten wird eine Professorin / ein Professor als Mentorin / Mentor zugeteilt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *MST Technologien und Prozesse* und *Einführung in die Elektrotechnik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 5 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik nicht verlangt.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wenn Leistungen in die Modulnote einfließen (siehe § 10), handelt es sich dann um Prüfungsleistungen, die benotet werden müssen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Die Prüfungsleistung ist entweder eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Mikrosystemtechnik-Studiengängen.

§ 9 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mikrosystemtechnik verloren haben

aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegen.

§ 10 Bildung der Modulnote

Ergänzend zu § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung, kann die Modulnote aus einem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen des Moduls errechnet werden. Welche Prüfungsleistungen erwartet werden und mit welchem Schlüssel das gewichtete Mittel errechnet wird, wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse. Die 12 ECTS-Punkte werden für die Arbeit und deren Präsentation vergeben.

(2) Die Zulassung zu der Präsentation erfolgt, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(3) Abweichend zu §22 (9) der Prüfungsordnung, muss die Bachelor-Arbeit von mindestens einem Professor/einer Professorin der Fakultät für Angewandte Wissenschaften bewertet werden.

(4) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(5) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(6) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Prüfungsordnung entsprechend.

(7) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können **maximal** einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind **drei** Prüfungsleistungen, die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens **drei** Modulen zur Notenverbesserung jeweils **einmal** wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 15 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Mikrosystemtechnik sind **alle** Module in folgenden Bereichen zu belegen:

1. Physik
2. Mathematik
3. Chemie
4. MST
5. Elektrotechnik
6. Materialwissenschaften
7. Bachelor-Arbeit

(2) Des weiteren sind aus den Wahlmodulen **24 ECTS-Punkte** zu absolvieren.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens **10 ECTS-Punkte** am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden, wie im Anhang C geregelt.

(4) Ein Modul darf erst nach der erfolgreichen Erfüllung der *Vorbedingungen* besucht werden, die für jedes Modul in der unten aufgeführten Liste „Inhalt der Modulbereiche“ vorgegeben sind. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind drei Module (*System Design Projekt*, *Reinraum Laborkurs I* und *Reinraum Laborkurs II*) als BOK Veranstaltungen gekennzeichnet.

(5) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(6) Inhalte der Bereiche:

Modul	Vorbedingungen	Sem	Art	ECTS
Bereich Physik				24
Alle Module müssen absolviert werden				
<i>Experimentalphysik I</i>	–	1	VÜ	9
<i>Experimentalphysik II</i>	Experimentalphysik I	2	VÜ	9
Festkörperphysik für MST	Experimentalphysik II	3	VÜ	6
Bereich Mathematik				15
Alle Module müssen absolviert werden				
<i>Mathematik I für Ingenieure</i>	–	1	VÜ	6
<i>Mathematik II für Ingenieure</i>	Mathematik I für Ingenieure	2	VÜ	6
<i>Differentialgleichungen</i>	Mathematik II für Ingenieure	3	VÜ	3
Bereich Chemie				13
Alle Module müssen absolviert werden				
<i>Allgemeine und anorganische Chemie</i>	–	1	VÜ	5
Organische Chemie	Allgemeine und anorganische Chemie	3	V	3
<i>Physikalische Chemie</i>	Allgemeine und anorganische Chemie	3	VÜ	5
Bereich MST				28
Alle Module müssen absolviert werden				
MST Technologien & Prozesse	–	1	V	6
MST Bauelemente	MST Technologien & Prozesse	3	V	3
Technische Mechanik	Experimentalphysik I	4	VÜ	5
Konstruktionsmethodik	Technische Mechanik	5	VP	6
Angewandte	Reinraum Laborkurs II	6	V	3

Mikrosystemtechnik MST Simulation	Differentialgleichungen	6	VÜ	5
--------------------------------------	-------------------------	---	----	---

Bereich Elektrotechnik				29
Alle Module müssen absolviert werden				

Einführung in die Elektrotechnik	Exp Physik I, Math I Einführung in die	2	VÜP	9
Elektronik	Elektrotechnik	3	VP	9
Messtechnik	Elektronik	4	VP	6
Systemtheorie & Regelungstechnik	Mathematik II für Ingenieure	4	VÜ	5

Bereich Materialwissenschaften				13
Alle Module müssen absolviert werden				

Werkstofftechnologien Keramiken, Metalle & Polymere	Festkörperphysik für MST	4	VÜ	4
Halbleiter	Werkstofftechnologien	5	VÜ	4
	Werkstofftechnologien	6	VÜ	5

Bereich Wahlmodule				24
Es müssen mindestens 24 ECTS aus den Wahlmodulen absolviert werden				

Praktische Übungen zur Chemie	Allgemeine und anorganische Chemie	3	P	3
Einführung in die Informatik	–	4	VÜ	6
Mikrocomputertechnik	Elektronik	4	VP	6
Produktionstechniken	–	5	VÜ	3
Biomaterialien	Organische Chemie	5	VÜ	3
Integrierte Schaltungen	Elektronik	5	VP	6
Qualitätsmanagement	–	5	VÜ	3

Bereich Bachelor-Arbeit				12
Dieses Modul muss absolviert werden				

Bachelor-Arbeit	110 ECTS	6		12
-----------------	----------	---	--	----

Modul	Vorbedingungen	Sem	Art	ECTS
--------------	-----------------------	------------	------------	-------------

Sem – empfohlenes Fachsemester; siehe §15 4 (3)

Art – Art der Veranstaltung: V = Vorlesung / Ü = Übungen / P = Praktische Übungen

Physik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Physik hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, davon entfallen mindestens 8 und höchstens 13 ECTS-Punkte auf fachfremde Wahlmodule. Zusätzlich werden 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) absolviert.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus jeweils einer bestandenen Modulprüfung aus den Modulen der Experimentalphysik, der Theoretischen Physik und dem Bereich Mathematik.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Physik nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gelten. Umfang und Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul aus den Bereichen A, B, C und D gemäß § 11 wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden mündlich oder schriftlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen von Protokollen und Vorträgen sowie Übungsaufgaben. Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Bewertete Übungsaufgaben können mit bis zu 20% als Modulteilprüfungsleistung in die Modulnote einfließen. Die Modulnote in den Physikalischen Praktika wird aus den bewerteten Protokollausarbeitungen und der Note der Abschlussklausur gebildet. Im Übrigen gilt § 6.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so bildet die nach ECTS-Punkten gewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Modulnote für dieses Modul.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Pflichtmodule der Physik und der Mathematik.

§ 8 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit auf Englisch abgefasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine Diskussion allgemeiner physikalischer Inhalte in einem Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer, an dem zwei Dozenten / Dozentinnen des Physikalischen Instituts, davon ein hauptamtlicher Professor / eine hauptamtliche Professorin oder dem Fach Physik zugeordneter Professor / zugeordnete Professorin, teilnehmen. Für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Aus der Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums durch die beiden Dozenten / Dozentinnen wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote geht die Bachelorarbeit mit zwei Dritteln, das Kolloquium mit einem Drittel gewichtet ein.

§ 9 Gesamtnotenbildung der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die Module der Bereiche A, B, C und D. Dabei werden die drei schlechtesten Modulnoten, davon höchstens zwei aus einem Bereich, gestrichen. Von einer Streichung ausgenommen ist die Note des Bereichs Bachelorarbeit. Bei gleichen Resultaten wird/werden die Note/Noten des/der Modul's/Module gestrichen, für das/die mehr ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Für drei Prüfungsleistungen wird eine zweite Wiederholung zugelassen; davon ausgenommen ist das Modul Bachelorarbeit, das höchstens einmal wiederholt werden kann. Für die zweite Wiederholungsprüfung besteht eine Frist von höchstens einem Jahr nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Die Frist für die Orientierungsprüfung bleibt hiervon unberührt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Möglichkeit zur Wiederholung bereits bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung ist nicht gegeben.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Physik sind folgende Module zu belegen:

Modul	P / WP /W	LV-Art	ECTS Punkte	Empfohlenes Fachsemester	Art der Prüfungsleistung oder Studienleistung
A. Bereich Physik			100		

Experimentalphysik I	P	V+Ü	8	1	K/M + Üa
Experimentalphysik II	P	V+Ü	8	2	K/M + Üa
Experimentalphysik III	P	V+Ü	8	3	K/M + Üa
Experimentalphysik IV	P	V+Ü	8	4	K/M + Üa
Experimentalphysik V	P	V+Ü	8	5	K/M + Üa
Theoretische Physik I	P	V+Ü	7	1	K/M + Üa
Theoretische Physik II	P	V+Ü	7	2	K/M + Üa
Theoretische Physik III	P	V+Ü	8	3	K/M + Üa
Theoretische Physik IV	P	V+Ü	8	4	K/M + Üa
Theoretische Physik V	P	V+Ü	8	5	K/M + Üa
Anfängerpraktikum I	P	Praktikum (10 Versuche)	4 (davon 2 interne BOK)	1	Pr.
Anfängerpraktikum II	P	Praktikum (10 Versuche)	3 (davon 1 interne BOK)	2	Pr.
Anfängerpraktikum III	P	Praktikum (10 Versuche)	3 (davon 1 interne BOK)	3	Pr.
Fortgeschrittenen-Praktikum I	P	Praktikum (10 Versuche)	6 (davon 1 interne BOK)	4	K+Pr. und M+Pr.
Fortgeschrittenen-Praktikum II	P	Praktikum (10 Versuche)	6 (davon 1 interne BOK)	5	K+Pr. und M+Pr.
B. Bereich Mathematik			27		
Analysis I	P	V+Ü	9	1	K/M
Analysis II	P	V+Ü	9	2	K/M
Lineare Algebra I	P	V+Ü	9	1	K/M
C. Bereich Bachelorarbeit			12 (davon 2 interne BOK)		
Bachelorarbeit	P	Bachelorarbeit	10	6	Bachelorarbeit
Präsentation	P	Kolloquium	2	6	Kolloquium (M)
D. Bereich Wahlpflichtmodule und Wahlmodule Physik	WP W		18-23		
Physikalisches Seminar	P	S	4 (davon 2 interne BOK)	4-6	Vortrag + Schriftliche Ausarbeitung
Spezialvorlesung I	WP	V+Ü	7	4-6	K/M+Üa
Spezialvorlesung II	WP	V+Ü	7	4-6	K/M+Üa
Spezialvorlesung III	W	V+Ü	max. 5	4-6	Studienleistung
E. Bereich fachfremde Wahlmodule			8-13		
Fachfremde Wahlmodule	WP	Gemäß PO der entsprechenden Fakultäten	8-13	3-5	Studienleistung

Abkürzungen:

P-Pflicht

WP-Wahlpflicht

W-Wahl

V-Vorlesung

Ü-Übung

S-Seminar

K- Klausur

M- mündliche Prüfung

Üa-Übungsausarbeitung

Pr.-Protokolle

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen Experimentalphysik IV und V ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei der Module der Experimentalphysik I bis III. Voraussetzung für die Zulassung

zu den Modulen Theoretische Physik IV und V ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei der Module der Theoretischen Physik I bis III. Voraussetzung für die Zulassung zu den Fortgeschrittenen-Praktika ist der erfolgreiche Abschluss der Anfängerpraktika.

(3) Die fachfremden Wahlmodule werden mit Studienleistungen abgeschlossen und können aus dem gesamten Angebot der Lehrveranstaltungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gewählt werden, falls die betreffende Fakultät ihre Bereitschaft zum Lehrexport erklärt hat. Eine aktualisierte Liste der zur Verfügung stehenden fachfremden Wahlmodule findet sich im Modulhandbuch.

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Psychologie hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkten.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit der Dauer von 8 Wochen im Umfang von 11 ECTS-Punkten abzulegen. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Das Praktikum kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Orientierungsprüfung abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1 ECTS-Punkt bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fach-Semesters vorzulegen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag einer Studentin / eines Studenten oder auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses kann einer Studentin / einem Studenten eine Professorin / ein Professor oder eine erfahrene Dozentin / ein erfahrener Dozent als Mentorin / Mentor zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfung sind ECTS aus zwei Modulen, davon 8 ECTS in einem der Grundlagenfächer und alle ECTS des Modul M2 aus dem Bereich Methoden in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Psychologie nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen.

§ 10 Ausnahmeregelungen zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen / Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Psychologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 11 Spezifizierung zu § 17 Absatz 4 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist neben den entsprechenden Studienleistungen (siehe § 7 Absatz 1) auch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

Die Art der in den Seminaren zu erbringenden Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 13 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte, darunter auch diejenigen des Moduls M4 aus dem Bereich Methoden, erworben hat.

§ 14 Umfang der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. In Absprache mit dem/r Betreuer/in ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache möglich, in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen. Gruppenarbeiten von zwei Studierenden sind auf gesonderten Antrag möglich. Der/die Kandidat/in hat dem Prüfungsamt fristgerecht drei gebundene Exemplare der Bachelor-Arbeit einzureichen.

§ 15 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die die Studentin / der Student wählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. § 5 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Bei einer zweiten Wiederholung nach Absatz 1 dürfen nur höchstens zwei der drei wählbaren Prüfungsleistungen entweder aus dem Methodenbereich oder dem Grundlagenbereich gewählt werden.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dabei können höchstens drei Teilprüfungen gewählt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 17 Studieninhalte

„(1) Im Studiengang Psychologie sind die folgenden Module zu belegen:

Bereich **Grundlagenfächer**: Es sind alle Module zu belegen. In den Modulen G1 und G3 sind jeweils zwei Vorlesungen und zwei Seminar zu belegen. Im Modul G2 sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu belegen. Insgesamt umfasst dieser Bereich 48 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
G1 Allgemeine Psychologie	2 V + 2 S	16 (5 + 5 + 3 + 3)	2 / 3	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
G2 Biologische- und Differentielle-Psychologie	2 V + S	16 (8 V Biol. + 5 V Diff. + 3)	2 / 3	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
G3 Entwicklungs- und Sozialpsychologie	2 V + 2 S	16 (5 + 5 + 3 + 3)	1 / 2	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll

Bereich **Methodenfächer**: Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 53 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
M1 Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie	V oder Ü	3	1	Klausur
	P	4	1	Hausarbeit oder Protokoll
M2 Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeits-Theorie Inferenzstatistik	V oder Ü	6	1	Klausur
	V oder Ü	6	2	Klausur
M3 Computergestützte Datenanalyse Versuchsplanung Qualitative Methoden	P	3	2	Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur
	V oder Ü	6	2 / 3	Klausur
	Ü	3	2 / 3	Klausur
M4 Empirisch-experimentelles Praktikum	P	6	5	Hausarbeit oder Protokoll
M5 Grundlagen psychologischer Diagnostik Grundlagen der Testtheorie	V	5	3 / 4	Klausur
	V	5	4 / 5	Klausur
M6 Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Persönlichkeitsmessung Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung	S	3	4 / 5	Hausarbeit oder Protokoll
	S	3	4 / 5	Hausarbeit oder Protokoll

Darüber hinaus verpflichtende Studienleistung ist die **Ablegung von 30 Versuchspersonenstunden**, die 1 ECTS-Punkt entsprechen. Die Versuchspersonenstunden sind Voraussetzung für die Ablegung von Modul M4 aus den Methodenfächern.

Bereich **Anwendungsfächer**: Alle Grundlagenmodule und entweder das Aufbaumodul im Fach Klinische-, Rehabilitations-, und Neuropsychologie (KRN) oder im Fach Lernen & Arbeiten (L&A) (nach Wahl) sind zu belegen Dieser Bereich umfasst 40 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
A1 Klinische und Neuropsychologie (Grundlagenmodul I KRN)	V + S	8 (5 + 3)	3 / 4	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A2 Rehabilitations- und	V + S	8 (5 + 3)	3 / 4	V: Klausur

Neuropsychologie (Grundlagenmodul II KRN)				S: Hausarbeit oder Protokoll
A3 Arbeits- und Organisationspsychologie (Grundlagenmodul I L&A)	V + S	8 (5 + 3)	4 / 5	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A4 Pädagogische Psychologie (Grundlagenmodul II L&A)	V + S	8 (5 + 3)	4 / 5	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A5 Aufbaumodul KRN	V + S	8 (5 + 3)	5 / 6	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
oder Aufbaumodul L&A	S + S	8 (4 + 4)	6	S: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Des weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in § 17 Absatz 1 genannten Fächern stammen. Folgende Bereiche sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften. Über die Genehmigung weiterer Bereiche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

(4) Bestimmte Module dürfen erst nach erfolgreicher Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden: Das Modul A5 KRN hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A1 KRN und A2 KRN zur Voraussetzung. Das Modul A5 L&A hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A3 L&A und A4 L&A zur Voraussetzung. Das Modul M4 hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module M1, M2 und M3 zur Voraussetzung.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein Ein-Fach-Bachelor mit fachfremden Wahlmodulen gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Das Fach Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 158 ECTS Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 22 ECTS Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind insgesamt 36 ECTS Punkte aus den Modulen T1, POL1, BW1, BW2, Q1, Q2 und W11 zu erbringen. Dabei müssen mindestens eine Modulteilprüfung aus dem Modul T1 und mindestens entweder Modul Q1 oder Modul Q2 bestanden sein.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch geregelt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausur, als Hausaufgaben, praktische Übungen und/oder Hausarbeit erbracht. Multiple Choice Prüfungen sind zulässig.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS Punkt.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Seminaren in der Regel als Referat erbracht. Über weitere mündliche Prüfungsleistungen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers.

(5) Hausaufgaben und praktische Übungen können als Modulteilprüfungen erbracht werden. Ihr Anteil an der Modulnote darf 40 v.H. nicht überschreiten. Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/ der Prüfer diese Form der Teilleistung durch eine andere Form der Teilleistung ersetzen.

(6) Für fachfremde Module gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der entsprechenden Fakultät. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie äquivalenten ausländischen Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelungen zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/ Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und vergleichbaren Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt, verloren haben.

§ 9 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Orientierungsprüfung bestanden und mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer/ die Prüferin.

(2) Die Bachelor-Arbeit darf nicht aus dem fachfremden Bereich stammen, sie muss einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik zuzuordnen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 12 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen, die zur Orientierungsprüfung zählen und mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können abweichend von Absatz 2 nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen in Seminaren, die mit "nicht ausreichend (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(5) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in folgende Bereiche: Volkswirtschaftstheorie (T), Volkswirtschaftspolitik (POL), Finanzwissenschaft (FW), Betriebswirtschaftslehre (BW), Quantitative Methoden (Q), Wirtschaftsinformatik (WI) und fachfremde Module (FF). Dazu kommen berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK). In allen Bereichen gibt es Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (W).

(2) Folgende ECTS Punkte sind mindestens in den jeweiligen Bereichen zu erzielen

▪ Volkswirtschaftstheorie	24
▪ Volkswirtschaftspolitik	18
▪ Finanzwissenschaft	18
▪ Betriebswirtschaftslehre	24
▪ Quantitative Methoden	24
▪ Wirtschaftsinformatik	10
▪ Fachfremde Module	6
▪ BOK	22

Im fachfremden Bereich können höchstens 18 ECTS Punkte belegt werden. Im Bereich der berufsfeldorientierten Kompetenzen müssen mindestens 22 ECTS Punkte erzielt werden.

(3) Es sind folgende Module zu belegen:

Modul	Art	ECTS Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
Volkswirtschaftstheorie					
T1: Mikroökonomik	2 V + 2 Ü	12	1 und 2	Klausur	P
T2: Makroökonomik	2 V + 2 Ü	12	3 und 4	Klausur	P
T3: Wirtschaftstheoretische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0-22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Volkswirtschaftspolitik					
POL1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	6	2	Klausur	P
POL2: Ordnungspolitik	V + Ü oder V	6	4	Klausur	P
POL3 : Wirtschaftspolitische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6-28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Finanzwissenschaft					
FW1: Öffentliche	V + Ü	6	3	Klausur	P

Ausgaben					
FW2: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	6	4	Klausur	P
FW3: Finanzwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6 - 28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Betriebswirtschaftslehre					
BW1: Unternehmenstheorie	V + Ü	6	1	Klausur	P
BW2: Finanzwirtschaft	V + Ü	6	2	Klausur	P
BW3: Produktion und Absatz	V + Ü	6	3	Klausur	P
BW4: Unternehmensrechnung	V + Ü	6	4	Klausur	P
BW5: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0 - 22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Quantitative Methoden					
Q1: Mathematik	V	8	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Q2: Statistik	V	8	2	Klausur, Hausaufgaben	P
Q3: Ökonometrie	V	8	3	Klausur, Hausaufgaben	P
Q4: Quantitative Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0-22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Wirtschaftsinformatik***					
WI1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	4	1	Klausur, Hausaufgaben	P
WI2: Methodische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI3: Wirtschaftsinformatik für die Unternehmensführung	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI4: Internetökonomie	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI5: Wirtschaftsinformatische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0-22	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Fachfremde Module					
FF1: Privatrecht	V	6	3	Klausur	P
FF2: Fachfremde Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0-12	4 bis 6	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat*	W
Berufsfeldorientierte Kompetenzen					
<i>Intern</i>					
BOK1: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	V / Ü	4	1 oder 3	Keine (nur Studienleistungen)	W
BOK2: Fachsprache	Kurs	6	2	Keine (nur Studienleistungen)	P
BOK3: Ökonomische Fallstudien	V / Ü / Kurs	4	1 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W
<i>Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen</i>					
BOK4: Veranstaltungen aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	V / Ü / Kurs	12	1, 4 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W

V: Vorlesung, Ü: Übung, Sem.: Seminar

*Die Module T3, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5, FF2 können auch als Seminar angeboten werden.

** Die einzelnen Module haben einen Umfang zwischen 4 und 8 ECTS Punkten.

*** Aus den Modulen WI2 - WI4 muss mindestens eines gewählt werden.

(4) Fachfremde Wahlpflichtmodule (FF2) können aus den Bereichen Ethnologie, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Abhängigkeit vom Lehrangebot gewählt werden. Die wählbaren fachfremden Wahlpflichtmodule werden vom Fachprüfungsausschuss Volkswirtschaftslehre für jedes Studienjahr im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(5) Es müssen Veranstaltungen im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

(6) Vor bestandener Orientierungsprüfung darf maximal ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

B III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Geographie ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Geographie (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den zwei Modulen „Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ und „Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen“ im ersten Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 8 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 13 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach. Bezüglich Prüfungszeugnis, Urkunde und Bescheinigung gilt § 28 der Prüfungsordnung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

	ECTS-Punkte	Pflicht (P)	Empfohl. Fach-
--	-------------	-------------	----------------

Modultitel		Wahlpflicht (WP)	semester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	1
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10	P	1
Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen	10	P	1
Geomatik I	5	P	2
Landespflege	5	P	2
Landschaftszonen	5	P	2
Geographie des ländlichen und städtischen Raumes	5	P	2
Mediation, Moderation, Ethik (gleichzeitig BOK)	5 davon 5 BOK	P	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	P	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	P	4
Regionale Geographie I und II	zus. 10	P	4 und 5
Geomatik II	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

(2) Wahlpflichtangebot

Aus den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten drei Wahlpflichtmodulen sind im Laufe des Studiums mindestens zwei Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Diese Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Regionalstudien	5	WP	4
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	5	WP	5
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	5	WP	5

(3) Für ein weiteres Wahlpflichtmodul stehen folgende Bereiche zur Auswahl

- Geographie
- Waldwirtschaft und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Internationale Waldwirtschaft
- Umweltnaturwissenschaften
- Meteorologie und Klimatologie

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Insgesamt sind im Laufe des Studiums mindestens drei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Modulnoten der gemäß Absatz 2 absolvierten zwei Module sowie eines weiteren

Wahlpflichtmoduls im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gemäß § 10 ein.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den zwei Modulen „Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ und „Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen“ im ersten Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 8 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 13 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach. Bezüglich Prüfungszeugnis, Urkunde und Bescheinigung gilt § 28 der Prüfungsordnung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fach- semester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	1
Sozial- u. wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10	P	1
Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen	10	P	1
Geomatik I	5	P	2

Landespflge	5	P	2
Biologie und Ökologie	10	P	2 und 3
Produktion und Nutzung	10	P	2 und 3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Mediation, Moderation, Ethik (gleichzeitig BOK)	5 davon 5 BOK	P	3
Politik und Ökonomie	10	P	4
Geomatik II	5	P	5
Projektstudie (*)	10	P	4 und 5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester ein Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen im Laufe des Studiums mindestens zwei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden. Die Modulnoten der mindestens zwei erfolgreich absolvierten Module im Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ein.

(4) Folgende Bereiche stehen für Wahlpflichtmodule zur Auswahl

- Geographie
- Waldwirtschaft und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Forst- und Holzwirtschaft
- Internationale Waldwirtschaft
- Umweltnaturwissenschaften
- Meteorologie und Klimatologie

(5) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(6) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

Forst- und Holzwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Forst- und Holzwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

(*) Die Projektstudie mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten kann ersetzt werden durch zwei Projektstudien à 5 ECTS-Punkte oder durch die Module „Mathematik I“ und „Mathematik II“ jeweils mit 5 ECTS-Punkten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Holztechnologie und Holzverwendung“ und „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Forst- und Holzwirtschaft sind unten aufgeführten Module zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Holztechnologie und Holzverwendung	5	2

Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Wachstumssteuerung, Nutzung und Logistik	10	3
Methoden und Institutionen der Waldnutzung	10	4
Fallstudie Forst und Holz	10	5

Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Geographie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 25 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich, 15 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Geographie des ländlichen und städtischen Raumes“ sowie „Landschaftszonen“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Geographie des ländlichen und städtischen Raumes	5	P	2
Landschaftszonen	5	P	2
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Regionale Geographie II	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 bis 4	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(2) Aus den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten vier Wahlpflichtmodulen sind im Laufe des Studiums mindestens drei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Diese Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	WP	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	WP	4
Aktuelle Fragen Kulturgeographie	5	WP	5
Aktuelle Fragen Physische Geographie	5	WP	5

(3) Die Modulnoten der gemäß Absatz 2 absolvierten drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gemäß § 8 ein.

(4) Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ und „Ökologie der Wälder der Erde I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind unten aufgeführten Module zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche

Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die internationale Waldwirtschaft	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde I	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde II	5	P	3
Waldnutzungssysteme	5	P	3
Methoden und Institutionen der Waldnutzung	10	P	4
Management von Schutzgebieten	5	P	5
Waldnutzung im Kontext ländlicher Entwicklung	5	P	5

Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima	10	2
Atmosphärische Grenzschicht	10	3
Rezenter Wandel, Szenarien	5	4
Historische Klimaarchive und Paläoklimaarchive	5	4
Luftschadstoffe	5	5
Klima urbaner Räume	5	5

Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Naturschutz und Gesellschaft“ und „Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2

Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz und spezielle Fragen des Waldnaturschutzes	5	3
Praktische Landespflege: Lebensräume und Verfahren	5	4
Ornithologie, Vogelschutz und weitere Aspekte des Tierartenschutzes	5	4
Management von Schutzgebieten	5	5
Kommunikation im Naturschutz	5	5

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umweltnaturwissenschaften beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Anorganische und organische Chemie“ und „Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umweltnaturwissenschaften sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Anorganische und organische Chemie	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Ökochemie und Bodenschutz	5	3
Endogene und exogene Geologie	5	3
Feldbodenkunde	5	4
Experimentelle Baumphysiologie	5	4
Luftschadstoffe	5	5
Biozönotik	5	5

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Waldwirtschaft und Umwelt beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich, 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung am Ende des zweiten Fachsemesters. Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die Inhalte der bis dahin absolvierten Lehrveranstaltungen der Module „Biologie und Ökologie“ sowie „Produktion und Nutzung“. Art und Umfang der Orientierungsprüfung wird jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Biologie und Ökologie	10	P	2 und 3
Produktion und Nutzung	10	P	2 und 3
Politik und Ökonomie	10	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 bis 4	zus. 10	WP	5

Wahlpflichtangebot

(2) Die Fakultät legt jedes Semester ein Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen im Laufe des Studiums ein oder zwei Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden. Die Modulnoten der ein oder zwei erfolgreich absolvierten Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ein.

(3) Folgende Bereiche stehen für Wahlpflichtmodule zur Auswahl

- Waldwirtschaft und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Forst- und Holzwirtschaft
- Internationale Waldwirtschaft
- Umweltnaturwissenschaften

(4) Bereits im Rahmen des jeweils belegten Hauptfaches gewertete Wahlpflichtmodule können nicht gleichzeitig für das Nebenfach gewertet werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

1. Für das Hauptfach Mikrosystemtechnik
2. Für die Hauptfächer Geographie und Waldwirtschaft und Umwelt

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen"

Mikrosystemtechnik

Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich BOK

(1) Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt **22 ECTS-Punkte** in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer Berufsbezogenen Relevanz sind drei Module in den MST Bereichen als Integrative BOK Veranstaltungen gekennzeichnet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens **10 ECTS-Punkte** am Zentrum für Schlüsselqualifikation aus den Bereichen *Management, Kommunikation, Medien* oder *Fremdsprachen* absolviert werden.

(3) Inhalt der BOK Bereiche:

Modul	Vorbedingungen	Sem	Art	ECTS
Bereich Integrativer BOK				12
Alle Module müssen absolviert werden				
System Design Projekt	–	1	P	3
Reinraum Laborkurs I	MST Technologien & Prozesse	2	P	4
Reinraum Laborkurs II	Reinraum Laborkurs I	5	P	5
Bereich Additiver BOK				10
Es müssen mindestens 10 ECTS am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden				
<i>BOK Kurse am ZfS</i>	–	–	–	10

Modul	Vorbedingungen	Se m	Art	ECTS
-------	----------------	---------	-----	------

Sem – empfohlenes Fachsemester; siehe §15 4 (3)

Art – Art der Veranstaltung: V = Vorlesung / Ü = Übungen / P = Praktische Übungen

Geographie und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfächer)

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt Einführung in die Geographie (gleichzeitig BOK) bzw.	5 davon 2 BOK	1
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3
Mediation, Moderation, Ethik (gleichzeitig BOK)	5 davon 5 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Geowissenschaften [überholt durch 8. Änderungssatzung]

Aus dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind folgende Module zu belegen:

Modul	ECTS	Art*	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Studienleistungen	Empfohlenes Fachsemester
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I EDV-Methoden in den Geowissenschaften Geowissenschaftliches Seminar I BOK-Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) z.B. Vortrags- und Präsentationstechnik	2 3 5	Ü S Ü	P	jeweils Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	3 3 4 3 + 4
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II Geowissenschaftliches Seminar II GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften BOK-Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	3 3 5	S Ü	P	jeweils Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	5 6 5 + 6

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion

Informatik

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bachelor-Studiengang Informatik werden insgesamt 23 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind drei Module im Umfang von 13 ECTS in den Informatik Bereichen als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen Management, Kommunikation, Medien oder Fremdsprachen absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

Zur Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit sowie zum Erwerb von „Soft-Skills“ soll im 5. Semester ein Projekt dienen. Das kann ein in einem Team durchgeführtes Programmierprojekt, ein zu einer LV passendes Praktikum oder eine Studienarbeit sein. In jedem Fall ist zur Feststellung und Benotung der individuellen Leistung eine Abschlusspräsentation erforderlich.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung (P)/ Studienleistung (S)	Empfohlenes Fachsemester
BOK-Bereich Integrativ	13				
Einführung in das Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Proseminar) (Bereich Grundlagen der Informatik)	3	S	P	Referat (P)	3
Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Seminar) (Bereich Spezialisierung in der Informatik)	4	S	P	Referat (P)	6
Projekt (Bereich Spezialisierung in der Informatik)	6	P	P	Hausarbeit und Referat (P)	5
BOK-Bereich Additiv	mind. 10				

BOK-Kurse am Zentrum für Schlüsselqualifikationen	mind. 10		P	Erfolgreiche Teilnahme (S)	
---	----------	--	---	----------------------------	--

Psychologie [überholt durch 8. Änderungssatzung]

(1) Im Bachelor-Studiengang Psychologie werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei wird das berufsbezogene Praktikum mit insgesamt 12 ECTS (Praktikum von 8 Wochen Dauer mit 11 ECTS und zugehöriger Praktikumsbericht mit 1 ECTS) bewertet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation aus den Bereichen *Management*, *Kommunikation* oder *Medien* absolviert werden.

Chemie

Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) Der Bachelor-Studiengang Chemie enthält obligatorische integrative BOK-Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten (bei einer B.Sc.-Arbeit in den Fächern AC, BC, MC oder PC) oder 9 ECTS-Punkten (bei einer B.Sc.-Arbeit im Fach OC a)); zusätzlich werden fakultative integrative BOK-Module angeboten:

Fachsemester	Modultitel	Vorlesung (V)/ Pflicht-Übungen (Ü)/ Seminar (S)/ Praktikum (Pr)	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)/ Optional (O)	Zulassungsvoraussetzung	ECTS	Studienbegleitende Prüfungsleistung
3 oder 4	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	Pr + Ü	P	Klausur Physikalische Chemie I und entweder Klausur Rechenmethoden der PC oder Rechenmethoden der PC II	3	Klausur
3 oder 4	Begleitvorlesung zum Organisch-chemischen Grundpraktikum	V + Ü	P	-	3	Präparate + Protokolle → praktische Note; 2 Klausuren → Theorienote
6	Methodenkurs AC, BC, MC oder PC: (fachabhängig incl. Seminar und/oder Übungen)	Pr (fachabhängig incl. S und/oder Ü)	WP	-	3	AC und PC: mündl. Prüfung; BC und MC: mündliche Prüfung
6	Präsentation der B.Sc.-Arbeit	S	P	B.Sc.-Arbeit	3	Seminarvortrag mit Diskussion
1	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I	Ü	O	-	2	Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung
2	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie II	Ü	O	-	2	Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung
4 oder 5	Übungen Makromole-	Ü	O	-	2	Klausur oder mündliche

	kulare Chemie I					Prüfung
4 oder 5	Übungen Biochemie I	Ü	O	-	2	Klausur
5	Übungen zur Vorlesung Organische Chemie III	Ü	O	-	2	Verlängerung der Klausur zur betr. Vorlesung

a) Wird die B.Sc.-Arbeit im Fach OC durchgeführt, muss, weil der OC-Methodenkurs keine ECTS-Punkte für den BOK-Bereich enthält, kompensatorisch ein BOK-Modul aus dem Optionalbereich belegt werden.

(2) Im Bachelor-Studiengang Chemie müssen die folgenden additiven BOK-Module in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten über das Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden:

Fachsemester	Modultitel	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) Optional (O)	ECTS	Studienleistungen
5	Recht	P	3	Klausur
6	Toxikologie	P	3	Klausur
2	Computerkurs	O	4	Testate
2	Sprachkurs	O	4	

Biologie

§1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind mindestens 9 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modul	ECTS	davon BOK	Semester
Wissenschaftstheorie und Ethik	4	1	3
Vertiefungsmodul I	8	1	5
Vertiefungsmodul II	8	1	5
Vertiefungsmodul III	8	1	5
Fachfremdes Profilmodul	6	1	3 / 4 / 5
Biologisches Profilmodul	6	1	3 / 5 / 5
Projektmodul	6	1	6
Abschlusskolloquium Bachelor-Arbeit	3	1	6
Literaturseminar	2	1	6

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten zu wählen.“

Geowissenschaften

Aus dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind folgende Module zu belegen:

Modul	Total ECTS	Art *	Pflichtmodul (P)	Studienbegleitend e Prüfungsleistung en	Empfohlene s Fachsemester
			Wahlpflicht- modul (WP)		
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I (BOK)			P		
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	3	Ü		Teilnahme	3
Geowissenschaftliches Seminar I	3	S		Teilnahme	3
BOK-Veranstaltungen aus dem ZfS	4			Teilnahme	3+4
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II (BOK)			P		
Geowissenschaftliches Seminar II	3	S		Teilnahme	5
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	3	Ü		Teilnahme	6
BOK-Veranstaltungen aus dem ZfS	4			Teilnahme	5+6

* Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum“

Mathematik

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik werden mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei zählen insgesamt 12 ECTS-Punkte aus dem Proseminar, dem Bachelorseminar sowie den Praktika Numerik und Stochastik aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz als interne BOK.

(2) 8 bis 16 ECTS-Punkte im Bereich BOK werden am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert. Davon ist ein Programmiermodul im Umfang von mindestens 4 ECTS am Zentrum für Schlüsselqualifikationen zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Modul werden im Modulhandbuch näher spezifiziert.“

Physik

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

Im Bachelorstudiengang Physik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte im Bereich BOK verlangt. Dabei zählen aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz insgesamt 10 ECTS-Punkte aus den Anfängerpraktika I bis III, den Fortgeschrittenen-Praktika I und II und aus dem Physikalischen Seminar und des Bachelor-Kolloquiums als interne BOK.

Psychologie

(1) Im Bachelor-Studiengang Psychologie werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei wird das berufsbezogene Praktikum mit insgesamt 12 ECTS (Praktikum von 8 Wochen Dauer mit 11 ECTS und zugehöriger Praktikumsbericht mit 1 ECTS) bewertet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

Volkswirtschaftslehre

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(1) Im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Der Kurs „Fachsprache“ (BOK2) ist im Umfang von 6 ECTS-Punkten verpflichtend. Er

vermittelt Fachsprache für Ökonomen in einer ausgewählten Sprache. Die restlichen 4 ECTS-Punkte, die außerhalb des Zentrums für Schlüsselqualifikationen erbracht werden müssen, können aus dem Bereich „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (BOK 1) oder – sofern angeboten – im Bereich „Ökonomische Fallstudien“ (BOK 3) erbracht werden.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 12 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.

Änderungssatzungen:

Erste Änderungssatzung vom 23. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 48, S. 338–342, vom 23. August 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 63, S. 565–567, vom 23. Dezember 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 45, S. 257, vom 25. Oktober 2006):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 61, S. 370–371, vom 19. Dezember 2006):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 26. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 7, S. 15–19, vom 26. Februar 2007):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 16. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 49, S. 150–164, vom 16. Mai 2008):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Die in § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Fristen für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits im B.Sc.-Studiengang Mikrosystemtechnik eingeschrieben sind; für diesen Personenkreis gilt für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen die bisherige Regelung in § 14 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337 vom 19. August 2005).

Achte Änderungssatzung vom 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 29, S. 148–177, vom 2. April 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Vorbedingungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits im B.Sc.-Studiengang Mikrosystemtechnik eingeschrieben sind; für diesen Personenkreis gilt für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit die bisherige Regelung in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 313 - 317, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, Seite 540, vom 25. November 2005).

(3) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang **Geowissenschaften** vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 48, Seiten 338 - 342, vom 23. August 2005) ab.

(4) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang **Psychologie** vor dem 1.10.2008 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 16. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 7, Seiten 15-19, vom 26. Februar 2007) ab.

(5) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang **Informatik** vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, Seiten 535-541, vom 25. November 2005), zuletzt geändert am 21. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 63, S. 565 – 567, vom 23. Dezember 2005), ab.

Neunte Änderungssatzung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Neufassung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 6. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 49, Seiten 150 - 164, vom 16. Mai 2008), außer Kraft.